

# Abkommen betreffend Verzicht auf Regressansprüche und Verjährungseinrede

## Pfadnavigation

1. [Startseite](#)

[Regelwerk](#)30. April 2018

Dieses Abkommen ist auch unter dem Begriff «Bagatellabkommen» bekannt.

Die Regulierung von Regressansprüchen zwischen Versicherern nehmen oft viel Zeit in Anspruch und verursachen erheblichen Bearbeitungsaufwand. Die Mehrheit der Versicherer erachten diesen Aufwand bei Bagatellschäden als nicht angebracht. Im Sinne einer unkomplizierten vereinfachten Schadenabwicklung verzichten sie deshalb auf Regresse bei Kleinschäden unter CHF 500.

Wird regressiert, soll angemessen Zeit für Abklärungen bestehen um Ansprüche abzuklären. Nach Regressanmeldung verzichten deshalb die angeschlossenen Versicherer auf die Verjährungseinrede. Die Modalitäten beim Verzicht auf die Geltendmachung der zehnjährigen Verjährung sind mit der im UVG-Regressabkommen von 2001 geltenden Regelung koordiniert.

Das Abkommen ist kartellrechtskonform, weil es ausschliesslich der Effizienzsteigerung und damit Kundeninteressen dient. Dem Abkommen können sich alle Versicherungsgesellschaften anschliessen, die in der Schweiz tätig sind.

[Abkommen](#)

## Bagatellabkommen

- Abkommen betreffend Verzicht auf Regressansprüche und Verjährungseinrede (Bagatellabkommen)  
0.23 MB
- Teilnehmerliste Bagatellabkommen  
0.08 MB